

Bebauungsplan Nr. 6 „An der Fährstraße“, Brobergen

Umweltbericht und Eingriffsregelung

Stand: 17. Mai 2023

Bearbeitung im Auftrag:

Gemeinde Kranenburg

Mittelweg 2

21709 Himmelpforten

Bearbeitung durch:



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Landstraße 10 | 21727 Estorf

Tel. 04140 - 876266 | E-Mail klaus@ebler.com

Internet: www.ebler.com

Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Klaus Ebler

Inhalt

A Umweltbericht.....	4
A.1 Einleitung.....	4
A.1.1 Angaben zum Bestand.....	4
A.1.2 Ziele der Planung.....	4
A.1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	5
A.1.4 Bedarf an Grund und Boden.....	5
A.2 Ziele des Umweltschutzes.....	6
A.2.1 Fachgesetze.....	6
A.2.2 Raumordnung und Fachplanungen.....	9
A.2.3 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange.....	11
A.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	12
A.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	12
A.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	13
A.3.3 Artenschutz / Potenzialabschätzung.....	15
A.3.3.1 Pflanzenarten.....	17
A.3.3.2 Vogelarten.....	17
A.3.3.3 Fledermausarten.....	18
A.3.3.4 Andere Säugetiere.....	18
A.3.3.5 Amphibien.....	19
A.3.3.6 Reptilien.....	19
A.3.3.7 Wirbellose.....	19
A.3.4 Schutzgut Fläche.....	20
A.3.5 Schutzgut Boden.....	20
A.3.6 Schutzgut Wasser.....	21
A.3.7 Schutzgut Luft und Klima.....	22
A.3.8 Schutzgut Landschaft.....	23
A.3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	24
A.3.10 Wechselwirkungen.....	24
A.3.11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	25
A.3.12 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes.....	26
A.3.13 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	26
A.3.14 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	26
A.3.15 Beachtung von Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.....	26
A.4 Zusätzliche Angaben.....	27
A.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.....	27
A.4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	27
A.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	27
B Eingriffsregelung für das Plangebiet.....	28
B.1 Erfassung und Bewertung der Eingriffsflächen.....	28
B.1.1 Arten und Biotope im Plangebiet (WERTSTUFE II).....	29
B.1.2 Artenschutz.....	29
B.1.3 Boden.....	29
B.1.4 Wasser.....	30
B.1.5 Luft und Klima.....	30
B.1.6 Landschaftsbild.....	30
B.2 Konfliktanalyse.....	31
B.2.1 Arten und Biotope.....	31
B.2.2 Boden.....	31
B.2.3 Wasser.....	32
B.2.4 Luft und Klima.....	32

B.2.5	Landschaftsbild.....	32
B.3	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen.....	33
B.4	Eingriffsbewertung.....	34
B.4.1	Eingriffsbilanzierung.....	34
B.4.2	Eingriffsbewertung Landschaftsbild.....	34
B.4.3	Eingriffsbewertung Boden.....	34
B.4.4	Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes.....	35
B.4.5	Sicherung der Kompensationsflächen.....	35
B.4.6	Durchführung der Maßnahmen (Zeitpunkt).....	35
B.5	Zusammenfassung.....	36
	Literaturverzeichnis.....	37

Anlagen:

- **Biotopbestand Bebauungsplan Nr. 6 „An der Fährstraße“**
Gemeinde Kranenburg (Entwurf: 06.12.2022, Plan Nr. 5407.1)

- **Geruchsimmissionen Gutachten zur Errichtung einer Milchviehanlage**
in 21726 Brobergen, am Standort Gemarkung Brobergen, Flur 9, Flurstücke 4/3 und 6/2
Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, Osterende 68, 21734 Oederquart. 16. Dezember 2011

- **Geotechnischer Kurzbericht;** Grundstücke „An der Fährstraße“, 21726 Kranenburg
Geoservice Schaffert, Hindenburgstr. 101, 27442 Gnarrenburg, Tel. 0 42 31 - 66 73 92-3

A Umweltbericht

A.1 Einleitung

Die Erstellung dieses Umweltberichtes erfolgt auf Grund der Vorgaben des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Struktur des Umweltberichtes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 Abs. 7 und § 1a BauGB.

Das **Plangebiet (PG)** ist die vom Projekt direkt beanspruchte Fläche (Geltungsbereich). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6 umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Das **Untersuchungsgebiet (UG)** sollte den gesamten Raum umfassen, in welchem die Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen wirksam werden (Umfeld 50 m = ca. 4,0 ha).

Das UG des Umweltberichtes geht zur Betrachtung der Auswirkungen auf die Umweltbelange ein. Dies sind die **Schutzgüter**

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (siehe A.3.1)
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (siehe A.3.2.)
- Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima (siehe A.3.3. - A.3.6)
- Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (siehe A.3.7. und A.3.8)

Die Betrachtung erfolgt über die Inhalte der Eingriffsregelung und somit das eigentliche Plangebiet hinaus.

A.1.1 Angaben zum Bestand

Das **Untersuchungsgebiet (UG)** liegt im Süden der Ortschaft Brobergen im Bereich einer Weidefläche, die sich an die bestehende Bebauung entlang der Fährstraße anschließt. Derzeit wird der Bereich landwirtschaftlich genutzt. Die Umgebung ist durch bestehende Siedlungsflächen im Norden und Osten sowie Grünland und Ackerflächen im Süden und Westen gekennzeichnet.

Die im Norden anschließende Bebauung ist von lockerer Einzelbaubebauung sowie einer Hofstelle mit Pferdehaltung gekennzeichnet. Südwestlich des Plangebietes liegt ein ausgesiedelter großer Milchviehbetrieb. Die Erschließung der Baugrundstücke soll über die „Fährstraße“ erfolgen.

A.1.2 Ziele der Planung

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat am 02.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „An der Fährstraße“ beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Gemeinde Kranenburg der aktuellen Nachfrage nach Baugrundstücken aus der örtlichen Bevölkerung durch die Realisierung eines Wohngebietes im Süden von Brobergen nachkommen. Die Planung wurde im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oldendorf – Himmelpforten planerisch vorbereitet. Vorgesehen ist die Bereitstellung von etwa sieben Bauplätzen am Ortsrand Brobergen, da ein hoher Bedarf nach Bauland von hier wohnenden Familien besteht und keine Flächen zur Nachverdichtung im bestehenden Siedlungsgefüge verfügbar sind. Aufgrund der Lage angrenzend an vorhandene Wohnbebauung sowie der bereits vorhandenen Erschließung über die „Fährstraße“ wird der Bereich für eine wohnbauliche Entwicklung entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes als geeignet angesehen. Planerisch ist das Plangebiet derzeit dem Außenbereich zuzuordnen. Zur Realisierung der geplanten Wohnbebauung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Insbesondere ein sparsamer Umgang mit den vorhandenen Flächenressourcen bzw. eine weitestmögliche Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild sind maßgebliche Ziele der Planung. Belange des südöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes sollen im Rahmen dieser Planung berücksichtigt werden. Im Zuge des Verfahrens ist eine Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze vorgesehen, da die Bauverbotszone einer Bebauung des Plangebietes im östlichen Bereich derzeit entgegensteht. Die Erschließung soll weiterhin direkt über die „Fährstraße“ erfolgen.

Ziel und Zweck dieser Planaufstellung ist die Erschließung eines Wohngebietes mit ca. 7 Bauplätzen in der Gemeinde Kranenburg im Ortsteil Brobergen. Ein sparsamer Umgang mit den vorhandenen Flächenressourcen durch die gute Erschließung und eine effiziente Bauplatznutzung ist ein weiteres maßgebliches Ziel der Planung.

Zur Vermeidung von übermäßigen Konflikten mit anderen Nutzungsansprüchen und den Erfordernissen von Natur und Landschaft wird im Süden des Plangebietes auf einem eigenen Grundstück eine Fläche zum „Schutz- Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ (SPE-Fläch) mit der Anpflanzung standortgerechter Gehölze vorgesehen.

A.1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

- Wohnbauflächen
- private Grünflächen
- SPE-Fläche

Maß der baulichen Nutzung

Für die Wohnbauflächen wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,3 festgesetzt.

A.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Bestand:	<u>Plangebiet</u>	1,12 ha
	Straßenverkehrsfläche	0,10 ha
	Wiesenfläche / Weidefläche	1,02 ha
Planung:	<u>Plangebiet</u>	1,12 ha
	Straßenverkehrsfläche	0,10 ha
	Wohnbauflächen	0,62 ha
	Private Grünfläche	0,22 ha
	SPE-Fläche	0,18 ha

A.2 Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der folgenden Übersicht werden die für die Umweltschutzziele des Plangebietes wesentlichen Fachgesetze und Fachplanungen dargelegt.

A.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1a Abs. 2 - Bodenschutzklausel

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.(...)

§ 1a Abs. 3

Die Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (...) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 7

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

§ 1 Abs. 6

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

(...) 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,*
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,*

Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 Abs. 1

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 13

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 15 Abs. 1

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

§ 15 Abs. 2

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 18 Abs. 1

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

§ 34 Abs. 1

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 34 Abs.2

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

§ 34 Abs.3

Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und*
- 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.*

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 6 Abs. 1

Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

- 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,*
- 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,*
- 3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,*
- 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,*
- 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,*
- 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,*
- 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.*

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

§ 6 Abs. 2

Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 50

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen [...] ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

§ 8 (1)

Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werde. Die Genehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird.

A.2.2 Raumordnung und Fachplanungen

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen von 2017 ist der Gemeinde Kranenburg keine besondere Funktion zugeordnet. Nächstgelegene Mittelzentren sind Stade und Hemmoor. Durch die Planung sind keine Konflikte mit den Zielen der Landesplanung zu erkennen. Die Ortschaft Brobergen gehört zur Gemeinde Kranenburg und ist dem ländlichen Raum zuzuordnen, für den eine bauliche Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfes vorgesehen ist (vgl. RROP 2013).

Das Plangebiet ist im RROP 2013 als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen kartiert. Da innerhalb des Siedlungsbereiches jedoch keine Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung verfügbar oder vorhanden sind und weiter südöstlich gelegene Flächen aufgrund der Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb nicht für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet sind, wird eine Überwindung dieses Grundsatzes der Raumordnung in diesem vergleichsweise naturschutzfachlich geringerwertigen Bereich zur Sicherung der Eigenentwicklung als erforderlich angesehen.

Die Flächen westlich des Plangebietes und westlich von Brobergen sind als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft kartiert. Diese Fläche sind für eine wohnbauliche Nutzung wenig geeignet.

Das Plangebiet grenzt südlich an den Siedlungsbereich von Brobergen an, einen Bereich der als bauleitplanerisch gesicherter, bebauter Bereich kartiert ist. Weiter westlich des Plangebietes fließt die Oste, umliegende Landschaftsbereiche sind als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft kartiert. Dieser Bereich befindet sich jedoch in ausreichender Entfernung zum Plangebiet und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Es bestehen erkennbar keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes für den Hochwasserschutz.

Darstellungen des Landesraumordnungsprogrammes (LROP 2017)

Das Landesraumordnungsprogramm (Neubekanntmachung 2017) enthält für das Plangebiet keine besonderen Darstellungen.

Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP 2013)

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2013) des Landkreises Stade werden für Kranenburg keine besonderen Funktionen ausgewiesen.

Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes (LRP 2014)

Die Realnutzungskartierung 2011 zum LRP 2014 des Landkreises Stade stellt das Plangebiet Intensivgrünland (GI) dar. Nördlich im Untersuchungsgebietes sind Siedlungsfläche von Brobergen dargestellt.

Zusätzlich sind folgende Darstellungen maßgeblich:

- Karte 1 – Arten und Biotope: Im Plangebiet sind keine Darstellungen enthalten. Im Untersuchungsgebiet sind nördlich lineare Gehölzstrukturen dargestellt. Im Osten des Untersuchungsgebietes sind die vorhandenen Grünlandflächen als „Biotop mit hoher Bedeutung“ und „Gebiete mit hoher Bedeutung“ (MO-008) für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt dargestellt.
- Karte 2 – Landschaftsbild: Die Flächen nördlich und östlich des Plangebietes sind als Siedlungsgebiet SBE-17 dargestellt. Das Plangebiet und die südlich und westlich angrenzenden Flächen sind der Landschaftsbildeinheit LBE-036 mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben zugeordnet. Eine flächige Abwertung besteht durch Beeinträchtigungszonen von Straßen, Hochspannungsfreileitungen und Windkraftanlagen.
- Karte 3 – Biotopverbund: Im Untersuchungsgebiet nordwestlich des Plangebietes sind entlang der Fährstraße lineare Gehölzbiotop dargestellt. Westlich des Plangebietes liegt ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Verbund der zentral bedeutsamen Feuchtbiotopkomplexe“ FBV-VG-12
- Karte 4 – Zielkonzept: Das Plangebiet und die südlich angrenzenden Flächen sind dem Zielkategoriegebiet ZK3-031 zugeordnet. Die Flächen nördlich und östlich des Plangebietes sind dem Zielkategoriegebiet ZK5 (Siedlungsgebiete mit möglichst hohem Anteil an Siedlungsgrün/-vegetation) zugeordnet. Die Flächen östlich des Plangebietes sind dem Zielkategoriegebiet ZK2-013 zugeordnet.
- Karte 5 – Maßnahmen: Es werden keine besonderen Darstellungen für das Plangebiet getroffen. Die Flächen östlich des Plangebietes sind dem Potentiellen Naturschutzgebiet „pot04“ zugeordnet.

Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Das Plangebiet wurde im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten als Wohnbaufläche mit umgebender Randeingrünung dargestellt.

Landschaftsplan der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten (2019)

Der Landschaftsplan (LP) der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten wurde 2019 neu aufgestellt. Der LP kartiert im Bestand folgende Biotoptypen im Plangebiet und südlich angrenzend: Intensivgrünland Weide (GW), nördlich des Plangebietes Dorfgebiet (OD). Östlich des Plangebietes sind Feuchtes Intensivgrünland (GIF) und Mesophiles Grünland (GM) dargestellt. Entlang der Fährstraße ist ein linearer Baumbestand dargestellt.

Karte 2 – Arten und Biotope:

In der Karte „Arten und Biotope“ sind die Flächen des Plangebietes und die Umgebung als überwiegend von allgemeiner bis geringer Bedeutung dargestellt. Die Flächen des Siedlungsgehölzes sind als von allgemeiner

Bedeutung dargestellt. Die Flächen westlich des Plangebietes sind für den Arten- und Biotopschutz mit der Bedeutung „hoch“ dargestellt.

Karte 3 – Landschaftsbild:

In der Karte „Landschaftsbild“ ist das Plangebiet der Landschaftsbildeinheit LBE-36 von hoher Bedeutung zugeordnet. Die Bereiche nördlich und östlich des Plangebietes sind der Ortsbildeinheit SBE-17 mit in diesem Bereich einem Ortsbild besonderer Bedeutung zugeordnet. Die im Untersuchungsgebiet nach Südwesten angrenzenden Flächen sind der Landschaftsbildeinheit LBE-39 von mittlerer Bedeutung zugeordnet.

Karte 4 – Boden und Gewässer:

In der Karte „Boden und Gewässer“ ist der größte Teil des Plangebietes zusammen mit den nördlich und südlich angrenzenden Bereichen als „Podsol-Gley“ ausgewiesen. Ein sehr schmaler Streifen im Osten des Plangebietes und die daran anschließenden Flächen im Osten sind als „Podsol“ dargestellt.

Karte 5 – Biotopverbund:

In der Karte „Biotopverbund“ ist das Plangebiet zusammen mit weiten Teilen der Geest als mögliches Gebiet für einen Gehölzverbund als Maßnahme des lokalen Biotopverbundes ausgewiesen. Östlich des Plangebietes ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Verbund der zentral bedeutsamen Feuchtbiotopkomplexe dargestellt.

Karte 6 – Konfliktpotentiale:

In der Karte „Konfliktpotentiale“ ist für das Plangebiet ein lokaler Hecken-Biotopverbund ausgewiesen. Östlich des Plangebietes ist ein Gebiet mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt.

Karte 7 – Maßnahmen:

In der Karte „Maßnahmen“ ist für das Plangebiet die Schaffung eines lokalen Hecken-Biotopverbundes dargestellt. Östlich des Plangebietes ist ein Gebiet mit hohem Potential als Suchräumen für Ziele und Maßnahmen dargestellt.

Baudenkmalsschutz

Beim Baudenkmalsschutz des Landkreises Stade sind für den Bereich keine Denkmale bekannt.

Kreisarchäologie

Der Kreisarchäologie des Landkreises Stade sind im Untersuchungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt.

Kampfmittel

Eine Belastung des Plangebietes durch Kampfmittel ist nicht bekannt. Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Bei Baumaßnahmen wird empfohlen, die Flächen vorab durch eine entsprechende Luftbildauswertung zu überprüfen – eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Unabhängig davon gilt grundsätzlich: Treten verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auf, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt, die Feuerwehrleitstelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

A.2.3 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Umweltschutzziele wurden insbesondere durch

- die Lage in direkter Nachbarschaft zu bereits bebauten Flächen,
- die gut realisierbare Erschließung und die Lage in direkter Nähe zur Gräpeler Straße,
- die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung,
- und die Festsetzungen zur Neupflanzung von landschaftstypischen Gehölzen am neuen Ortsrand,

berücksichtigt.

A.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

A.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Immissionsschutz, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, Bestandsaufnahme durch den Planer

Das Untersuchungsgebiet liegt im Süden von Brobergen. Im Plangebiet befindet sich derzeit intensivgrünes Land, welches als Pferdeweide genutzt wird.

Unmittelbar im Nordosten verläuft die Fährstraße und im Osten die Kreisstraße 82 (Gräpeler Straße). Es gehen Immissionen von der Kreisstraße aus. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine alte Hofstelle mit Freizeit-Pferdehaltung. Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein großer Milchviehbetrieb.

Geruchsimmissionen Gutachten zur Errichtung einer Milchviehanlage

in 21726 Brobergen, am Standort Gemarkung Brobergen, Flur 9, Flurstücke 4/3 und 6/2
Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, Osterende 68, 21734 Oederquart. 16. Dezember 2011

- › *Eine **erhebliche Vorbelastung des Plangebietes** durch Licht, Geruch, Staub ist nicht erkennbar, eine **Vorbelastung für das Plangebiet durch Schall** ist in Folge der Kreisstraße, insbesondere im Osten des Plangebietes gegeben. Mit erheblichen Immissionsschutzrechtlichen Konflikten ist aufgrund der geringen Verkehrsdichte auf der Kreisstraße jedoch nicht zu rechnen.*

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr, es entsteht keine wesentliche Änderung an der Art des derzeitigen Verkehrsaufkommens. Das Plangebiet wird nicht für die neue Nutzung als Wohnbaustandort herangezogen. Es ergeben sich insgesamt keine planungsbedingten Änderungen. Es findet keine Umnutzung der innerörtlichen Grünlandfläche statt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Erschließung des Standortes für wohnbauliche Nutzungen wird die Nutzung des Geländes für private Wohnungsflächen realisiert. Der Verkehr wird über die vorhandene Straße abgewickelt. Der Verkehr wird sich im Vergleich zu der vormaligen Nutzung als Grünlandfläche erhöhen, jedoch insgesamt durch die 7 geplanten Bauplätze ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Gegensatz zur Nutzung als Grünlandfläche können lärmbezogene Immissionsspitzen durch Landmaschinen vermieden werden, die verkehrlichen Immissionen insgesamt werden jedoch steigen.

Das Plangebiet wird nach Süden zur freien Landschaft durch die SPE-Fläche ausreichend eingegrünt. Diese Eingrünungen sind geeignet, Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild durch das Plangebiet zu mindern, insbesondere durch die Reduktion von Lichtimmissionen, Reflexionen und optischen Bewegungseindrücken.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die landwirtschaftlichen Lärm- und Geruchsbelastungen sind als für den ländlichen Raum typisch hinzunehmen. Es verbleiben keine Eingriffe in das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit. Es wird kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

A.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) ist als Flattergras-Buchenwald des Tieflandes anzunehmen. Die dichteste Teilfläche des Naturschutzgebiets (NSG LÜ 346) „Osteschleifen“ liegt ca. 600 m westlich des Untersuchungsgebietes.

Östlich des Untersuchungsgebietes liegt gemäß der Niedersächsischen Umweltkarten ein wertvoller Bereich für Brutvögel und der landesweiten Biotopkartierung.

Im direkten Einwirkungsbereich des Untersuchungsgebietes gibt es keine Vogelschutz- oder FFH-Gebiete.

- › Aufgrund der Größe und Art des Vorhabens sowie des Abstandes zu Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben **kein erheblicher Eingriff** in ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB geplant wird. Daher wird mit Bezug auf § 1a Abs. 4 BauGB eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht erforderlich.

Biotopbestand im Untersuchungsgebiet

Plangebiet:

- **Glw Intensivgrünland (WERTSTUFE II)**

Das Plangebiet wird als Weidefläche für Pferde intensiv genutzt. Die Fläche ist in zwei Teilflächen einschließlich der südlich angrenzenden Flächen mit einem festen Zaun eingezäunt. Die Teilflächen werden von bis zu 5 Pferden beweidet. Es ist daher von einem regelmäßigen Weidedruck von > 2 GVE / ha auszugehen, dieser liegt im Bereich eines Intensivgrünlandes. Entscheidend für die Biotopklassifizierung nach Drachenfels ist alleine das Arteninventar. Der Arteneindruck auf den stark abgeweideten Flächen wird überwiegend durch Süßgräser der Wirtschaftsarten Weidelgras (*Lolium perenne*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und dem Weißklee (*Trifolium repens*) geprägt. Der Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und der Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) sind räumlich begrenzt vorzufinden. Der Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetos*) breitet sich in Teilflächen aus. Dieses entspricht einer Biotopausprägung als intensives Wirtschaftsgrünland. An der nördlichen Grenze des Plangebietes sind auf dem Flurstück der Fährstraße einige Bäume vorhanden.

Untersuchungsgebiet:

- **GIF Intensivgrünland (WERTSTUFE III)**

Westlich des Plangebietes liegen feuchtes bis nasses „Ostegrünland zwischen Schönau und Burweg“ = Biotopverbund (FBV-VG-12).

Das Gebiet ist gleichzeitig als ZK2-013 „Oste zwischen Behrste und Kreisgrenze bei Osten mit unterer Oste, Ostesee und Mehe-Unterlauf“ dargestellt.

Allgemeine Maßnahmen:

- Entwicklung einer naturnahen und strukturreichen Flussaue mit weitestgehend natürlichen Tidedynamik und einer typischen Fließgewässerzonierung im (unverbauten/durchgängigen) Längsverlauf und im Talauenquerschnitt (wo möglich auch in eingedeichten ehemaligen Ästuarbereichen, vgl. ZK2-010, ZK2-013, ZK2-027) in enger Verzahnung mit weiteren flussautentypischen Biotopen (v.a. naturnahe Brackwasser- und Landröhrichte, Brackwasserwatten, Süßwasserflusswatten, Weiden-Auwälder/-gebüsche und Stillgewässern);
- Prüfung der Umsetzung von Maßnahmen zur Minimierung von (potentiell) beeinträchtigenden Querbauwerken in Fließgewässern und damit zur Verbesserung ihrer ökologischen Durchgängigkeit innerhalb der Flächen des Biotopverbundes (hier: Ostesperrwerk, Ostesee-Siel, Brucher-Schleusenfleth-Schöpfwerk, Burgbeckkanal-Schöpfwerk, Horsterbeck-Schöpfwerk, Burgweger Längsfleth-Schöpfwerk, Bahn- und B73-Brücke bei Hechthausen, Blumenthaler Schleusenfleth-Schöpfwerk, Dubbenfleth-Schöpfwerk, Besenfeldfleth-Schöpfwerk, Meheschöpfwerk, Schiffdamngraben-Schöpfwerk, Gräpeler Mühlenbach-Schöpfwerk und Alte Gräpeler Mühlenbach-Schöpfwerk);
- aufgrund der zentralen Bedeutung für den kreisweiten Biotopverbund Freihaltung des Gebietes von biotopverbundbeeinträchtigenden baulichen Anlagen und intensiven Landnutzungen;

- aufgrund der aktuellen weitestgehenden Störungsfreiheit/-armut des Gebietes Freihaltung des Gebietes von raumbedeutsamen landschaftsbildbeeinträchtigenden baulichen Anlagen;
- Erarbeitung und Aufstellung von Erhaltungs- und Entwicklungsplänen (E+EPläne = Managementpläne) für das FFH-Gebiet „Untere Elbe“ zur Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge des Integrierten Bewirtschaftungsplanes für das Elbeästuar (IBP Elbe, NLWKN 2011c) sowie für das FFH-Gebiet „Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen“;
- Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes bzw. Potentials der Oberflächengewässer im Sinne der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL)

Besondere Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und/oder zum Schutz folgender Zielbiotoptypen: bodensaure Eichenmischwälder (WQ), Hartholz- und Weidenauwälder (WH, WW), Erlen- und Eschenwälder (WE), Erlen-Bruchwälder (WA), Weidengebüsche (BA), Brackwasserwatten (KW), Brackmarschenröhrichte (KR), naturnahe Quellbereiche (FQ), naturnahe Flüsse (FF), Süßwasser-Flusswatten (FW), naturnahe Stillgewässer (SE/VE/ST), Landröhrichte und/oder Uferstaudenfluren (NR, UF);
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und/oder Pflege folgender FFHLRT inner- und außerhalb von FFH-Gebieten: Ästuar (1130), vegetationsfreie Schlick-, Sand- und Mischwatten (1140), natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (3150), Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260), feuchte Hochstaudenfluren (6430), alte bodensaure Eichenwälder (9190), Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (91E0- E), Weiden-Auwälder (91E0-W), Hartholz-Auwälder (91F0);
 - zudem Entwicklung bzw. Umbau von Erlenwäldern entwässerter Standorte (WU), mäßig ausgebauten Flüssen (FV) zu höherwertigeren Biotoptypen;
 - Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Strategie-Arten: Bekassine, Blaukehlchen, Eisvogel, Heidelerche, Kleinspecht, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrschwirl, Rohrweihe, Rotschenkel, Seeadler, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, „Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer“ , „Gänse und Schwäne aus dem Norden Eurasiens“, „Limikolen des Binnenlandes“ , „Meeresenten“ , „Möwen und Seeschwalben“, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Fischotter, Aal, Bachneunauge, Flussneunauge, Forelle, Karausche, Lachs, Meerneunauge, Quappe, Rapfen, Schlammpeitzger, Schnäpel, Steinbeißer, Stör, Grüne Mosaikjungfer
- **HB Einzelbäume und Baumgruppen** (Wertstufe III)
An der nördlichen Grundstücksgrenze stehen an der Fährstraße einige sehr schöne, großkronige Einzelbäume und Baumgruppen, überwiegend aus Eichen.
 - **HBA Baumreihen** (Wertstufe III)
Im Westen wird das Plangebiet durch einen Feldweg begrenzt. Am Feldweg stehen Baumreihen aus Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*).
 - **OVW Straßenverkehrsfläche** (Wertstufe I)
Nördlich des Plangebietes verläuft die Fährstraße, östlich des Plangebietes liegt die Kreisstraße 82.
 - **OD Dorfgebiet** (Wertstufe II)
Südlich und östlich des Plangebietes schließen sich Einzelhäuser und ehemalige Hofstellen mit den dazugehörigen Gärten, Freiflächen und Nebenanlagen sowie mit den dazugehörigen Straßenverkehrsflächen als typisches Dorfgebiet an.

Im Rahmen der Biotoptypenerfassung sind im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG festgestellt worden.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen werden nicht für die Nutzung als Wohnbaufläche erschlossen und bebaut. Es werden keine zusätzlichen Bereiche versiegelt und für Gebäude und neue Nutzungen in Anspruch genommen. Es werden auch keine Bereiche als private Grünfläche ausgewiesen und aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und es werden keine Gehölzpflanzungen angelegt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch den Bebauungsplan wird die Bebauung von Wohnbauflächen und dafür erforderliche Verkehrsflächen und Nebenbereiche ermöglicht. Der Verkehr wird geringfügig zunehmen. Es werden Gehölzanpflanzungen im Süden entlang der Grenzen des Plangebietes angelegt.

Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

- Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Erschließung.
- Dach- und Fassadenbegrünung kann neuen Lebensraum auf versiegelten Grundstücksbereichen schaffen, alle Nebenanlagen sollten mit Gründächern errichtet werden.
- Es ist außerdem auf eine fachgerechte Eingrünung nach Süden zu achten, insbesondere zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung des Ortsbildes und der Gehölzstrukturen.
- Je Baugrundstück wird ein standortgerechter heimischer Laubbaum gepflanzt

A.3.3 Artenschutz / Potenzialabschätzung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Für besonders geschützte Arten gelten Schädigungs- und Tötungsverbote. Für streng geschützte Arten gilt neben dem Schädigungs- und Tötungsverbot zusätzlich ein Störungsverbot. Das Störungsverbot gilt außerdem für die europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Arten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (alle europ. Vogelarten),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Bislang wurde noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgestellt.

Einige der besonders geschützten Arten sind zusätzlich streng geschützt, diese sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

Bislang wurde noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgestellt.

Zugriffsverbote:

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bei gemäß § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder gemäß § 18 (2) BauGB zulässigen Vorhaben gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 (1) BNatSchG) gemäß § 44 (5) BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Methodik:

Die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet (UG) wird auf Grundlage einer Ortsbegehung vorgenommen. Begutachtet wird die potenzielle Eignung des Plangebietes (PG) als Durchzugs- und Nahrungshabitat von Fledermäusen und Brutvögeln. Die Begehung erfolgte am 06.12.2022 mittags bis in den frühen Abend.

Zusätzlich wird vertiefende Fachliteratur herangezogen sowie die digital verfügbaren Kartierungen der zuständigen Kreis- und Landesbehörden ausgewertet (bes. LRP).

Die Eignung der Habitats des Untersuchungsgebietes für weitere Gruppen geschützter Arten lässt sich ferner anhand der Biotopausstattung abschätzen. Hierzu wird u.a. auf den Datenbestand des NLWKN (2015) zugegriffen, in dem die typischen Habitatkomplexe für streng geschützte Arten benannt werden.

Relevanzprüfung:

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung des Eingriffes sind die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant, es muss eine Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgen.

Durch die Art des Vorhabens und den damit verbundenen Wirkfaktoren sowie der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet (UG) lassen sich die Vorkommen für die Betrachtung relevanter Arten im Wesentlichen auf die Gruppe der gehölzbrütenden Vögel sowie auf Fledermäuse beschränken.

Bei weiteren geschützten Arten anderer Gruppen (z.B. Fischen, Reptilien, Amphibien) ist das Eintreten von Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung von Biotopausstattung und Wirkfaktoren nicht zu erwarten.

A.3.3.1 Pflanzenarten

Auf Grundlage der erfassten Biotoptypen im vorhandenen Naturraum und durch die anthropogene Überprägung aller Biotope im Plangebiet im Bereich der Grünlandflächen finden sich keine Hinweise auf Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL zum Zeitpunkt der Biotopkartierung.

- › *Das Vorkommen gefährdeter und geschützter Pflanzenarten im Plangebiet kann somit zum Zeitpunkt weitgehend ausgeschlossen werden.*

A.3.3.2 Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem Plangebiet mit unmittelbarer Umgebung (50 m). Die Baumreihen an der Kreisstraße (HBA) in Verbindung mit den Einzelbäumen an der Fährstraße (HB) und den Strauch-Baumhecken (HFM) im Osten bieten grundsätzlich ein geeignetes Nahrungshabitat für diverse Vogelarten.

Im Rahmen der Potentialabschätzung wurde im Untersuchungsgebiet aufgrund der Biotop- und Habitatstruktur das typische Spektrum der in und an Gebäuden sowie in Gehölzen brütenden Vogelarten geprüft, mit einer Toleranz für gewisse menschliche Störungen.

Die Eingrenzung erfolgt auf Basis der „Anlage zur Vorprüfung Artenschutz“ des Landkreises Stade und des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Stade.

Es sind im Wesentlichen Brutvögel der allgemein weit verbreiteten Arten mit relativ unspezifischen Ansprüchen an den Lebensraum und ohne ausgeprägte Brutplatztreue zu erwarten. Alle Arten müssen wegen der Lage am Ortsrand und der Nähe zur Kreisstraße und Fährstraße grundsätzlich tolerant gegenüber menschlichen Störungen sein.

Dazu gehören die, teils in Bodennähe, und frei im Gehölz brütenden allgemeinen Arten Amsel, Buchfink, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Außerdem sind die in Gehölzhöhlen und in Nischen brütenden Arten Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kohlmeise und Kleiber möglich, darüber hinaus Nahrungsgäste wie der Grünspecht und der Mäusebussard.

An und in den Gebäuden sind ebenfalls brütende Vogelarten wie Hausrotschwanz, Haussperling, Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise und Kleiber möglich, darüber hinaus Nahrungsgäste wie die Elster und Rabenkrähe.

Diese Arten sind im Landkreis häufig oder eher häufig, das Vorhaben löst keine besondere Betroffenheit der Arten aus, eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes ist nicht zu erwarten.

Für besondere Eulenarten wie die Schleiereule und den Waldkauz kann ein sporadisches Jagdhabitat auf Teilgebieten nicht ausgeschlossen werden. Der hohe Nutzungsdruck und die vorhandenen baulichen Nutzungsstrukturen lassen kein geeignetes Bruthabitat für Eulenarten im Plangebiet erkennen.

Das Plangebiet weist einen sehr hohen Störungsdruck für weitere besondere Vogelarten wie das Rebhuhn, den Neuntöter oder das Braunkehlchen auf. Alle Arten bevorzugen halboffene Landschaften wie sie im Plangebiet mit intensiv genutzten Flächen nicht vorliegen. Ein Vorkommen des Rebhuhns ist aufgrund seiner hohen Störungsempfindlichkeit nicht zu erwarten.

Im Plangebiet erscheint durch den bereits jetzt bestehenden relativ hohen Nutzungsdruck und dem Angebot an günstigeren Alternativen im Umfeld ein Vorkommen von streng geschützten Brutvogelarten als unwahrscheinlich.

Mögliche erhebliche Veränderungen bestehen in den baulichen Maßnahmen, insbesondere der Baufeld-Vorbereitung und dem Baubetrieb (siehe Teil B).

- › *Es werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung sowie zum Ausgleich festgesetzt (siehe Teil B).*

A.3.3.3 Fledermausarten

Das Potential für Fledermausarten wird für das UG anhand von Gehölzstrukturen und Gebäuden insbesondere in Bezug auf Eignung als Unterschlupf und Nahrungsraum bewertet. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt.

Quartiere in Gebäuden: Einige Fledermausarten sind Kulturfolger, gemeint sind alle Arten die in (altem) Gebäudebeständen ihre Wochenstuben einrichten, manche bilden hier auch ihre Winterquartiere. Das Potential kann an den bestehenden Gebäuden im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden. Es ist eine Aufwertung als mögliches Quartier im Rahmen des Neubaus von Gebäuden möglich.

Die Arten der Kulturfolger reagieren nicht störungsempfindlich auf übliche Begleiterscheinungen menschlicher Nähe wie Siedlungslärm oder Bewegungen in der Umgebung. Jedoch ist eine unmittelbare Störung in möglichen Quartieren zu unterlassen, etwa durch intensives Anleuchten oder Aufscheuchen auf Dachböden.

Quartiere in Gehölzen: Die alten Bäume im Untersuchungsgebiet bieten ein Potenzial für Sommerquartiere bestimmter Fledermausarten. Hier sind aber ausschließlich Altbaumbestände in die Betrachtung einzubeziehen, die im Plangebiet fehlen.

Eine Eignung des Untersuchungsgebietes für Winterquartiere in Gehölzen kann nicht ausgeschlossen werden: Es wurden an einigen Bäumen Baumhöhlen und Baumspalten im Untersuchungsgebiet mit Potenzial als (Winter-)Quartier für den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) gefunden.

Jagdhabitate: Fledermäuse jagen besonders intensiv entlang linearer Gehölzstrukturen. Entsprechend sind besonders die vorhandenen Baumreihen und die vorhandenen Strauch-Baumhecken (HFM) potenzielle Jagdhabitate. Aber auch Einzelbäume und die Grünanlagen im Nahbereich der Quartiere dienen als Jagdhabitat. Als Jagdgebiet für Fledermäuse sind besonders auch Weideflächen mit den Insekten im Umfeld der Tiere interessant. Helle Beleuchtung und Lärm können den Jagderfolg von Fledermäusen in einem Jagdhabitat beeinträchtigen, manche Arten meiden diese Bereiche.

- *Durch entsprechende Maßnahmen können Verbotstatbestände bei der Artengruppe der Fledermäuse vermieden werden (siehe Teil B).*

A.3.3.4 Andere Säugetiere

Der **Fischotter (*Lutra lutra*)** wird als wertbestimmende Art in den Standarddatenbögen unter anderem für die FFH-Gebiete Oste mit Nebenbächen (GGB 030) aufgeführt. Aufgrund der anhaltenden Ausbreitung des Fischotters im Elbe-Weser-Dreieck und aufgrund nachgewiesener Fischottervorkommen im Landkreis Stade sowie aufgrund der generellen Bedeutung des Fischotters für den europäischen Artenschutz werden alle für den Fischotter als Lebensraum oder Wanderkorridor geeigneten Fließgewässer als Gebiete mit potentiell Vorkommen des Fischotters aufgeführt. Im Untersuchungsgebiet liegen jedoch keine für den Fischotter geeigneten Gewässer vor. Ein Vorkommen des Fischotters im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen.

Vorkommen **weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sind im Plangebiet aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen. Das Untersuchungsgebiet ist für größere und mittlere Säuger der streng geschützten Arten wie Wolf (*Canis lupus*) oder Wildkatze (*Felis sylvestris*) aufgrund von Habitatausstattung, Größe und unmittelbare Nähe zum geschlossenen Siedlungsgebiet nicht geeignet, auch kleine streng geschützte Säuger-Arten wie Feldhamster (*Cricetus cricetus*) oder Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sind auf die strukturellen Aspekte einer diversen Feldflur angewiesen und aufgrund von Habitatausstattung und/oder niedersächsischen Verbreitungskarten im Plangebiet nicht zu erwarten.

- *Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Plangebiet ist daher bei dieser Artengruppe auszuschließen.*

A.3.3.5 Amphibien

Grundsätzlich können Vorkommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Amphibienarten im Landreis Stade nicht ausgeschlossen werden. Zu nennen sind hier Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*). Das Plangebiet bietet keinen geeigneten Lebensraum für diese Arten. Das Fehlen von Wasserflächen und Feuchtgebieten im Plangebiet schließt eine Wanderung geschützter Amphibien weitgehend aus. Aufgrund von reichlich vorhandenen Alternativen westlich des Plangebietes mit Feuchtwiesen und Gräben, ist eine Querung des Plangebietes sehr unwahrscheinlich.

- Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Plangebiet ist daher bei dieser Artengruppe auszuschließen.

A.3.3.6 Reptilien

Das Planungsgebiet ist durch das Fehlen von Strukturen wie Trockenmauern sowie die anthropogenen Störfaktoren (v.a. Erschütterungen) als Habitat für nach FFH-Richtlinie geschützte Reptilien nicht geeignet. Im Untersuchungsgebiet sind keine Vorkommen geschützter Reptilien bekannt.

- Das Vorkommen von Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitats auszuschließen.

A.3.3.7 Wirbellose

Das Untersuchungsgebiet und die unmittelbare Umgebung bieten im Bereich der Einzelbäume, Baumreihen und Strauch-Baumhecken Habitats für Nacht- und Tagfalter sowie Nahrungshabitats für Hautflügler. Stieleichen (*Quercus robur*) sind ein wertvoller Futterbaum für zahlreiche Falterarten (Raupen). Es ist im UG durchaus kaum Totholz als potenzieller Lebensraum für streng geschützte Käferarten vorhanden.

Vorkommen von Käferarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind daher auszuschließen. Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind ebenfalls aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatsanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

- Das Vorkommen von Wirbellosen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitats auszuschließen.

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Umsetzung der Planung bei Beachtung der Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es zu Konflikten mit dem Artenschutz bei der Umsetzung der Bauleitplanung kommen wird. Gleichwohl gelten unabhängig von den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Bei Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung vom 01. März bis 30. September kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung des Bebauungsplanes und der Vermeidungsmaßnahme die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zum Artenschutz nicht berührt werden.

Entsprechende Hinweise zu artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

A.3.4 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die Bundesregierung hat mit der Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen, die Flächenneuanspruchnahme bis 2020 auf 30 ha pro Tag zu begrenzen.

Im Umweltbericht ist das Schutzgut Fläche separat vom Schutzgut Boden in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Der Flächenverbrauch lässt sich hierbei primär an der Ausdehnung von Siedlungs- und Verkehrsflächen auf vorher anders genutzten Flächenbereichen ermitteln.

Quantitativ besonders bedeutend ist hierbei der Verbrauch durch Gebäude sowie Betriebs- und Erschließungsflächen. Dieser ist auf Ebene der Bauleitplanung zu optimieren.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es werden keine zusätzlichen Bereiche für die Errichtung von Gebäuden, Verkehrsflächen und die Schaffung von Eingrünungen in Anspruch genommen. Dieselben Auswirkungen entstehen möglicherweise auf einem Ausweichstandort an anderer Stelle.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Planung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für Wohngebäude mit Nebenanlagen und -nutzungen in Anspruch genommen. Es werden bislang unversiegelte Bereiche neu versiegelt. In besonderem Maße sind landwirtschaftliche Flächen betroffen, deren Nutzungspotential an dieser Stelle verloren geht.

Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Eine Minimierung des Flächenverbrauches geschieht durch eine möglichst sparsame und effiziente Erschließung.

Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sollten flach geeigneten Dächer in extensiver Grünbauweise errichtet werden, auf Hauptgebäuden kann hierauf zugunsten von Solaranlagen (Solarthermie & Photovoltaik) verzichtet werden.

Um die mit der Planung bestehenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen zu begrenzen, sollte eine Kompensation der Bodeneingriffe auf ertragreichen landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden; sofern auf landwirtschaftliche Flächen zurückgegriffen wird, sind für die landwirtschaftliche Nutzung schlecht geeignete Standorte und Böden zu wählen.

A.3.5 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der Planungsbereich ist als grundwassernahe, ebene Geest mit frischen, stellenweise mäßig trockenen grundwasserbeeinflussten Sandböden zu charakterisieren.

Das Plangebiet ist zusammen mit den nördlich und südlich angrenzenden Bereichen zum größten Teil als „Tiefer Podsol-Gley“ kartiert (BK50). Ein sehr schmaler Streifen im Osten, an der Kreisstraße 82 des Plangebietes und die daran anschließenden Flächen im Osten sind als „Mittlerer Podsol“ dargestellt.

Es sind keine schutzwürdigen Böden mit besonderen Funktionen und keine klimatisch bedeutsamen Böden kartiert.

Altlasten bzw. Altablagerungen sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt und werden nicht ausgewiesen, sind aufgrund der Vornutzung jedoch nicht auszuschließen.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es werden keine Eingriffe in den Boden mit Umlagerungen und Versiegelungen vorgenommen. Der Boden wird nicht aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch Versiegelung und Umlagerung von Boden kommt es zu Verlust von Bodenfunktionen in diesen Bereichen.

Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Minimierung des Bodenverbrauches und der Versiegelung durch sparsamen Umgang bei der Erschließung, Minimierung von Erdmassenbewegungen. Ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden.

Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB: Förderung des Bodenlebens durch fachgerechte Lagerung des Oberbodens auf Mieten. Trennung des Bodenaushubs bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaus erreicht werden kann. Auch sofern kein Mutterboden ansteht, sollte durch industriell-gewerbliche Nutzungen mit gebietsfremden Stoffen angereicherter Boden nicht wieder eingebaut werden.

Alle nicht zweckgebundenen zulässig versiegelten Grundstücksbereiche sind zu begrünen, siehe auch § 9 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO). Sonstige Schotterungen, mit und ohne Folierung, oder sonstiger bedeutsamer Eintrag von unbelebten und die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigenden Materialien (z.B. Kunstrasen) als Bodenabdeckung ist unzulässig. Ein zulässiger, kleinräumiger Eintrag entsprechender Materialien stellt z.B. eine Beeteinfassung durch Rasenkantensteine dar.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es verbleiben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen des natürlich gewachsenen Bodens. Zusätzliche Kompensationserfordernisse werden auf einer externen Fläche erbracht: siehe Eingriffsregelung B.

A.3.6 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Im Plangebiet wurden keine Oberflächengewässer festgestellt. Östlich des Plangebietes sind an den Wegen, Strauch-Baumhecken und in den Wiesen temporär wasserführende Gräben vorhanden.

Die Grundwasseroberfläche (m NHN) wird für das Plangebiet mit 0 m – 2,5 m angegeben (NIBIS Kartenserver, Lage der GW Oberfläche 1:50k).

Die Grundwasserneubildung (mGrowa18) wird mit 100-150 mm / Jahr angegeben. Vorbelastungen für das Grundwasser können durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen bestehen.

Das Emissionsrisiko für Nitrat gem. AVV §§ 7-9 ist laut NIBIS Kartenserver für das Plangebiet mit „hohes Emissionsrisiko gem. AVV GeA“ anzunehmen.

Es gibt keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet, wegen vormaliger Nutzungen im Siedlungskontext können diese aber nicht ausgeschlossen werden.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es ergeben sich voraussichtlich keinerlei Nutzungsänderungen oder Veränderungen des Abflussregimes, es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Beeinflussung des Boden-Wasserhaushaltes durch die Neubebauung: Verlust der Regenwasserversickerung und Teilen der Verdunstungsleistung auf den neu versiegelten Flächen, dadurch auch Verminderung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung.

Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Begrenzung der Versiegelung. Entwicklung und Pflege von Grünflächen mit Neuschaffung von Verdunstungsleistung. Begrünung verbessert die natürliche Wasserreinigung und das Rückhaltevermögen von Flächen.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es ist kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich (siehe Boden).

A.3.7 Schutzgut Luft und Klima

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Makroklima, Mikroklima, Frisch-/Kaltluftentstehung, klimabeeinflussende Faktoren: Bestandsaufnahme durch den Planer.

Das Untersuchungsgebiet ist dem Klimabezirk des Niedersächsischen Flachlandes zugeordnet, durch die Nähe zu Elbe und Nordsee ist der Raum atlantisch-maritim geprägt.

Das Untersuchungsgebiet hat ein gutes Kleinklima. Durch das Grünland, die Einzelbäume, Baumreihen und Strauch-Baumhecken und den eher lockeren Gebäudebestand im Untersuchungsgebiet werden ausreichend Ökosystemleistungen über Verdunstung und Abschattung sowie Gasaustausch und Filterung von Luftschadstoffen erbracht. Vorbelastungen bestehen insbesondere durch die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Versiegelungen der Fährstraße und der Kreisstraße.

Es sind keine Böden mit besonderen Klimapotentialen vorhanden. Es sind Einzelbäume, Baumreihen und Strauch-Baumreihen im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Die vorhandenen begrünten und unversiegelten Flächen des Grünlandes sind kleinklimatisch durch Transpiration zur Minderung von Temperaturspitzen, als Flächen zur Kalt- bzw. Frischluftentstehung und für eine Steigerung der Luftfeuchte an frostfreien Tagen von Bedeutung. Sie erbringen relevante Leistungen für das Schutzgut Klima/Luft im Untersuchungsgebiet.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es erfolgen keine Eingriffe in die Grünlandfläche und keine zusätzlichen Versiegelungen mit negativen Auswirkungen auf das Kleinklima. Die bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung bleibt bestehen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Planung beeinflusst das Kleinklima im Plan- und Untersuchungsgebiet negativ durch Verlust von Grünlandflächen und zusätzliche Versiegelungen. Durch Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen bleiben Verdunstungsleistungen bestehen und werden neu geschaffen.

Durch die geplanten Gehölzanpflanzungen im Süden kann das Klein-Klima positiv verbessert werden.

Vermeidung, Verminderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Eingriffe in die Grünlandflächen und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die Neuanlage von Gehölzen im Süden und durch Bäume im Plangebiet vermindert.

Nebenanlagen sollten begrünt werden, um die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut durch Aufheizung zu minimieren. Versiegelungen für private Zufahrten, Zuwegungen und Terrassen sollten auf ein erforderliches Minimum begrenzt werden. Weitere, nicht direkt zweckgebundene Versiegelungen sind zu unterbinden. Alle weiteren nicht zweckgebundenen zulässig versiegelten Grundstücksbereiche sind zu begrünen, siehe auch § 9 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO). Sonstige Schotterungen, mit und ohne Folierung, oder sonstiger bedeutsamer Eintrag von unbelebten und die Verdunstungsleistung beeinträchtigenden Materialien (z.B. Kunstrasen) als Bodenabdeckung ist unzulässig.

Zur Minimierung der Auswirkungen im Plangebiet und zur Vermeidung der potentiellen Beeinträchtigungen für das Untersuchungsgebiet ist im Bereiche der SPE-Fläche eine standortgerechte Gehölzanpflanzung zu realisieren. Diese sind geeignet, die potentiellen Beeinträchtigungen im Untersuchungsgebiet durch Verminderung der Aufheizungen im Planungsgebiet zu vermindern.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es werden keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

A.3.8 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Landschaftsbild: Bestandsaufnahme durch den Planer, Grundlagen des LP / LRP

Das Landschaftsbild ist im UG geprägt vom Wechselspiel aus Grünlandflächen und dorftypischen Gebäudestrukturen im Übergang zu vorhandenen Wegeflächen. Eine besondere zusätzliche Aufwertung erfährt die Landschaft neben den Grünlandbereichen durch Einzelbäume, Baumreihen und Strauch-Baumhecken entlang der Straßen und Wege. Die großräumig abwertend wirkenden Windkraftanlagen und die Hochspannungsleitung wirken durch die Baum- und Gehölzstrukturen und die Distanz nur in geringem Maße abwertend.

Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich geprägt durch den offenen Ortsrand ohne eine durchgehende Eingrünung. Der ländliche Raum reagiert besonders empfindlich auf untypische Bauformen und Materialien, eine dichte und hohe Bebauung mit starker Versiegelung und die Abwesenheit von ortsbildprägenden, traditionellen Großbaumarten sowie Heckenstrukturen zur Lockerung und Gliederung im Ortskontext und Einbindung in die umgebende freie Landschaft. Dies gilt besonders für gewachsene Strukturen wie im UG.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es ergeben sich keine Änderungen; es werden keine bestehenden Grünlandflächen als Offenbereiche zusätzlich bebaut und neu versiegelt. Es wird auch keine Ein- und Durchgrünung mit landschaftstypischen Bäumen und Gehölzen angelegt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Plangebiet werden Gebäude, Wege und Grünflächen errichtet. Das Plangebiet wird durch landschaftstypische Gehölzeingrünungen und Durchgrünung mit Baumpflanzungen in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden.

Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Ein- und Durchgrünung des Plangebietes werden negative Auswirkungen des Plangebietes auf das Orts- und umgebende Landschaftsbild weitgehend vermieden. Zusammen mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung, der Versiegelung sowie von Baugrenzen werden potentielle Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild vermindert.

- Der Landschaftsraum ist aufgrund seiner offenen ländlichen und dorftypischen Prägung besonders empfindlich gegenüber untypischen baulichen Gestaltungen. Versiegelungen sind durch Baumpflanzungen mit heimischen Baumarten zu lockern und Beeinträchtigungen von Sichtachsen durch hohe blickdichte Zäune und Mauern zu vermeiden, um einen ländlichen Eindruck zu erhalten und den Verlust des landschafts- bzw. dorftypischen Bildeindrucks zu minimieren.
- Eine landschaftstypische Großbaumart in offenen und halboffenen Siedlungsbereichen ist die Stiel-Eiche, in halboffenen bis geschlossenen Siedlungsbereichen außerdem die Winter-Linde. Im ländlichen Kontext kann als etwas kleinwüchsiger Baumart auch auf die Hainbuche zurückgegriffen werden.
- Auf jedem Grundstück ist min. 1 Baum zu pflanzen.
- Die Eingrünungen auf der SPE-Fläche zur Einbindung in die Landschaft ist aus standortgerechten heimischen Strauch- und Baumarten zu realisieren.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind keine weiteren Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich.

A.3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Baudenkmale sind in der nahen Umgebung nicht bekannt. Ein Verdacht auf Bodenfunde im Plangebiet ist nicht bekannt, jedoch nicht unwahrscheinlich.

Wegen der langen Siedlungsgeschichte im Landkreis Stade und der generell hohen Fundstellendichte ist bei neuen Eingriffen in Boden grundsätzlich mit Funden zu rechnen. Kommt es dazu, sind diese der Denkmalbehörde umgehend anzuzeigen und bis dahin alle Arbeiten zu unterlassen, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fundstelle führen könnten.

Angaben oder Hinweise über Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung kann das Vorhandensein von Altlasten oder Altablagerungen jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es wird nicht in potentielle Fundstellen eingegriffen und es ergeben sich keinerlei Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Es besteht keine Möglichkeit, dass potentielle Fundstellen freigelegt und beeinträchtigt werden. Es besteht auch keine Möglichkeit, dass potentielle Fundstellen von der Denkmalbehörde untersucht werden und neue kulturgeschichtliche Erkenntnisse gewonnen werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es werden keine bekannten Bodendenkmale beeinträchtigt oder zerstört.

Es besteht das sehr geringe Risiko, dass potentielle unbekannte Fundstellen beeinträchtigt werden. Es besteht die sehr geringe Möglichkeit, dass potentielle unbekannte Fundstellen freigelegt und der Denkmalbehörde zur Untersuchung überlassen werden mit möglicher Gewinnung neuer kulturgeschichtlicher Erkenntnisse.

Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zur Handhabung potentieller unbekannter Fundstellen während der Bauphase aufgenommen.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Nach derzeitigem Stand der Planung ist nicht mit einer Beeinträchtigung des kulturellen Erbes oder sonstiger Sachgüter zu rechnen und es sind keine Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich.

A.3.10 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter mit ihren Funktionen stehen nicht für sich, sondern in Beziehung zueinander. Die Flora ist unmittelbar vom Boden abhängig, dieser beeinflusst die Biotop- und damit auch die Habitatausstattung mit der hier vorkommenden Fauna. Der Boden wird wiederum von der Flora und Fauna beeinflusst, alle Schutzgüter außerdem von den abiotischen Faktoren, insbesondere Klima/Luft sowie vom Faktor Wasser und dem Wirken der Menschen.

An den im Planungsraum grundsätzlich bestehenden Wechselwirkungen ergeben sich keine Veränderungen, jedoch wird durch die Versiegelung des gemeinsamen Mediums Boden als Schnittstelle der natürlichen Funktionen die Intensität der Wechselbeziehungen in Teilen verringert, in unversiegelten Bereichen wird diese konserviert.

A.3.11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Umweltbelange	Auswirkungen durch Umsetzung der Planung	Erheblichkeit
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Zusätzliche Verkehrsimmissionen Störung durch Schall aus Verkehr	• •
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Verlust von Frei- bzw. Grünflächen Verlust von Lebensräumen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungsangebot) Neuschaffung von Lebensräumen (Gehölzanpflanzungen)	• • ++
Fläche	Verlust von bisher unversiegelten landwirtschaftlichen Bereichen im Kontext einer Grünlandfläche	••
Boden	Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Versiegelung Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase	•• •
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung Erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser	• ••
Luft & Klima	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen Schadstoffbelastung durch zusätzlichen Verkehr Neuschaffung von Kaltluftentstehung und Minderung durch Gehölzanpflanzungen am neuen Ortsrand	• • +
Landschaft	Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen Pflege des Landschaftsbildes durch Anpflanzung, Entwicklung und Pflege von Bäumen und Gehölzen	•• +
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Potentielle Beeinträchtigung potentieller Fundstellen	-
Wechselwirkungen	Störung des natürlichen Wirkungsgefüges über die gemeinsame Schnittstelle Boden Verringerung der Grünfläche in Wechselbeziehung mit Klima / Luft, Wasser, Landschaftsbild, Boden, Tiere, Pflanzen / Biotope Neuschaffung von Wechselbeziehungen durch Eingrünungen, Baumpflanzungen und Dachbegrünungen	•• •• ++

• • sehr erheblich/ • weniger erheblich/ - nicht erheblich/ + voraussichtlich positive Wirkung

A.3.12 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die oben aufgeführten Umweltauswirkungen verbunden. Durch die Versiegelung des Bodens kommt es zur Störung der physikalischen Oberflächenstruktur und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses. Die Verkehrsströme verändern sich, im Nahbereich der neuen Wohnbauflächen werden sie jedoch geringfügig zunehmen. Die Planung führt zu zusätzlichen Versiegelungen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nicht erforderlich.

Es werden Nistkästen für Brutvögel und Ersatzquartiere für Fledermäuse zur allgemeinen Verbesserung des Lebensraumes geschaffen.

Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung der Planung

Es kann kein zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden. Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt und die Grünlandflächen gehen nicht verloren. Es werden aber auch keine zusätzlichen Gehölze und Bäume gepflanzt. Die Durchlässigkeit des Bodens und dessen Bedeutung für Tiere und Pflanzen bleibt unverändert. Die Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Es werden voraussichtlich keine erheblichen Änderungen des bisherigen Zustandes der Umwelt eintreten.

A.3.13 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden umfassend Flächenalternativen in der Gemeinde Kranenburg untersucht. Untersucht wurden Flächen westlich des „Hüttenberg“, nordöstlich der Straße „Hüttenberg“ sowie südlich der Straße „Boben in Dörp“. Die Flächen wurden insbesondere aufgrund naturschutzfachlicher Konfliktpotentiale als nicht geeignet für eine bauliche Entwicklung angesehen. In der Ortschaft Brobergen konnten aufgrund von umliegenden Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft nur zwei Grundstücke zur wohnbaulichen Entwicklung gesichert werden. Das Plangebiet wurde aufgrund ungeklärter immissionsschutzrechtlicher Anforderungen im Rahmen der Neuaufstellung aus dem Verfahren genommen. Ein vorliegendes Geruchsgutachten kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass im Bereich des Plangebietes keine Immissionsschutzkonflikte hinsichtlich Geruch zu erwarten sind. Das Plangebiet wurde daher im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine wohnbauliche Entwicklung vorbereitet. Das Plangebiet wird unter naturschutzfachlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten zur baulichen Entwicklung im Vergleich zu anderen Standorten als geeignet angesehen und grenzt unmittelbar an den Siedlungsbereich von Brobergen an. Vergleichbar geeignete Standorte sind in der Ortschaft Brobergen derzeit nicht verfügbar und kommen für die Planung nicht in Betracht.

A.3.14 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Auf Grundlage der Art des Vorhabens in Verbindung mit vorliegenden Daten ist für das Gebiet des Planungsraumes keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erkennbar. Es besteht das sehr geringe Risiko eines schweren Unfalls auf der Kreisstraße 82 mit möglichen Beeinträchtigungen.

A.3.15 Beachtung von Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Gemäß § 1a Absatz 2 BauGB soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden. Weiterhin sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Durch den Bebauungsplan werden keine als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen umgenutzt, jedoch werden landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Nutzung für Wohnzwecke umgenutzt. Hierbei wird jedoch nur so viel Fläche in Anspruch genommen, wie durch die geplanten Bauwerke und Wege sowie Grünflächen unbedingt benötigt wird. Durch die schon vorhandenen Mischnutzungen im Untersuchungsgebiet sind bereits Beeinträchtigungen vorhanden. Durch die Ausgestaltung der beabsichtigten Gebäude kann die Versiegelung und der Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß begrenzt werden und unvermeidliche Auswirkungen können durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

A.4 Zusätzliche Angaben

A.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Bei der Umweltprüfung sind keine weiteren technischen Verfahren zum Einsatz gekommen. Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte nach Ortsbesichtigung des Plangebietes und unter Berücksichtigung der digitalen Plangrundlagen des Landes Niedersachsen und des Landkreises Stade. Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

A.4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen so frühzeitig ermittelt werden, damit gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden, um die erheblichen Auswirkungen zu überwachen, die die Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt ausübt:

Mitteilung an die untere Naturschutzbehörde (Fertigstellungsanzeige)

Die Verwirklichung der Kompensationsmaßnahmen soll der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige mitgeteilt werden. Des Weiteren sind Ausgleichsflächen in das Kompensationsflächenkataster des Landkreises einzutragen.

Überprüfung der Maßnahmen

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde eine erstmalige Überprüfung durchgeführt. Eine zweite Überprüfung sollte sechs Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen.

A.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zielsetzung des Vorhabens

Die Gemeinde Kranenburg überplant mit dem Bebauungsplan Nr. 6 „An der Fährstraße“ ein Areal von ca. 1,12 ha. Das Plangebiet liegt im Süden der Ortschaft Brobergen im Bereich einer Grünlandfläche.

Für den Umweltbericht wurde ein Untersuchungsgebiet (UG) im Umfeld von ca. 50 m abgegrenzt. Das UG umfasst im wesentlichen die umgebenden Grünland-, Siedlungs-, Verkehrs- und Gehölzflächen. Das UG hat eine Größe von ca. 4,0 ha.

Im Plangebiet sollen Wohnbauflächen neu geschaffen werden.

Durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan kann das Plangebiet landschaftsgerecht gestaltet und negative Auswirkungen auf Arten und Biotope, Klima/Luft und die Landschaft vermieden bzw. minimiert werden.

Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen durch die Versiegelung im Rahmen der Errichtung von Gebäuden.

So entstehen erhebliche Umweltauswirkungen durch die zusätzlich mögliche Versiegelung von Boden. Das führt auch zu stärkerem oberflächlichen Abfluss von Regenwasser, es versickert weniger Regenwasser, dadurch entsteht weniger neues Grundwasser.

Die erheblichen Auswirkungen durch die neu ermöglichte Bodenversiegelung werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen, (siehe Teil B. Eingriffsregelung).

Der Verlust bzw. die Zerstörung archäologischer Fundstätten wird durch die frühzeitige Einbeziehung der zuständigen Behörde (Kreisarchäologie) vermieden.

B Eingriffsregelung für das Plangebiet

Grundsätzlich sind im Bebauungsplan die umweltschützenden Belange im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Absatz 6 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 18 Absatz 1 BNatSchG.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

B.1 Erfassung und Bewertung der Eingriffsflächen

Erfasst werden die natürlichen Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima sowie das Landschaftsbild. Grundlage der Bewertung sind örtliche Begehungen des Plangebietes und seiner Umgebung im Jahr 2022 und 2023. Die Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft geschieht, getrennt für jedes Schutzgut, in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie).

Die Biotoptypen wurden nach Drachenfels 2021 (Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen) vor Ort erfasst. Die Bewertung der Biotope geschieht in Anlehnung an die „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (Drachenfels 2012) in fünf Wertstufen:

- Wertstufe 5 (V): von besonderer Bedeutung
- Wertstufe 4 (IV): von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 3 (III): von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 2 (II): von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe 1 (I): von geringer Bedeutung

Das Plangebiet ist naturräumlich der Oldendorfer Geest innerhalb der Stader Geest zugeordnet. Das Gebiet hat ein leichtes Gefälle von Osten (ca. 3 m NN) nach Westen (ca. 1,5 m NN).

Das Plangebiet wird als Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt.

Es sind keine Schutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder sonstige wertvolle Bereiche der landesweiten Biotopkartierung in den Niedersächsischen Umweltkarten kartiert, auch nicht im direkten Umfeld.

Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) ist als Flattergras-Buchenwald des Tieflandes anzusprechen.

B.1.1 Arten und Biotope im Plangebiet (WERTSTUFE II)

Im Plangebiet wurden folgende Biotoptypen kartiert:

- **Glw Intensivgrünland (WERTSTUFE II)**

Das Plangebiet wird als Weidefläche für Pferde intensiv genutzt. Die Fläche ist in zwei Teilflächen einschließlich der südlich angrenzenden Flächen mit einem festen Zaun eingezäunt. Die Teilflächen werden mit bis zu 5 Pferden beweidet. Es ist daher von einem regelmäßigen Weidedruck von > 2 GVE / ha auszugehen, dieser liegt im Bereich eines Intensivgrünlandes. Entscheidend für die Biotopklassifizierung nach Drachenfels ist alleine das Arteninventar. Der Arteneindruck auf den stark abgeweideten Flächen wird überwiegend durch Süßgräser der Wirtschaftsarten Weidelgras (*Lolium perenne*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und dem Weißklee (*Trifolium repens*) geprägt. Der Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), der Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) sind räumlich begrenzt vorzufinden. Der Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetos*) breitet sich in Teilflächen aus. Dieses entspricht einer Biotopausprägung als intensives Wirtschaftsgrünland. An der nördlichen Grenze des Plangebietes sind auf dem Flurstück der Fährstraße einige Bäume vorhanden.

B.1.2 Artenschutz

Zum Artenbestand im Untersuchungsgebiet (UG) wurde eine Potentialabschätzung (siehe A.3.3.) durchgeführt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Art des Vorhabens und den damit verbundenen Wirkfaktoren im Plangebiet sich die Vorkommen für die Betrachtung relevanter Arten im Wesentlichen auf die Gruppe der gehölzbrütenden Vögel und auf Fledermäuse beschränken.

Bei geschützten Arten anderer Gruppen (z.B. Fische, Amphibien und Reptilien) ist das Eintreten von Verbotstatbeständen unter Berücksichtigung von Biotopausstattung und Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Das Vorkommen gefährdeter und geschützter Pflanzenarten kann zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls weitgehend ausgeschlossen werden.

Im Einwirkungsbereich des Plangebietes gibt es weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete. Da ein erheblicher Eingriff in ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7b BauGB nicht stattfindet, wird mit Bezug auf § 1a Absatz 4 BauGB eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht notwendig.

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, besonders oder streng geschützter Arten kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet bei Umsetzung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

B.1.3 Boden

Der Planungsbereich ist als grundwassernahe, ebene Geest mit frischen, stellenweise mäßig trockenen grundwasserbeeinflussten Sandböden zu charakterisieren.

Das Plangebiet ist zusammen mit den nördlich und südlich angrenzenden Bereichen zum größten Teil als „Tiefer Podsol-Gley“ kartiert (BK50). Ein sehr schmaler Streifen im Osten, an der Kreisstraße 82 des Plangebietes und die daran anschließenden Flächen im Osten sind als „Mittlerer Podsol“ dargestellt.

Die Böden haben ein mittleres Ertragspotenzial (Bodenfruchtbarkeit BK50), ein mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, eine geringe Durchlüftung und eine geringe Wasserdurchlässigkeit. Sie sind mäßig verdichtungsempfindlich und haben eine mittlere Auswaschungsgefährdung.

Erhebliche Vorbelastungen für den Boden sind durch die vorhandene Nutzung möglich. Das Bodenleben und das Grundwasser können durch Verdichtung und Stoffeinträge grundsätzlich beeinträchtigt werden. Altablagerungen sind auf der Eingriffsfläche nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung jedoch nicht auszuschließen.

B.1.4 Wasser

Im Plangebiet wurden keine Oberflächengewässer festgestellt.

Die Grundwasseroberfläche (m NHN) wird für das Plangebiet mit 0 m – 2,5 m angegeben (NIBIS Kartenserver, Lage der GW Oberfläche 1:50k).

Die Grundwasserneubildung (mGrowth18) wird mit 100-150 mm / Jahr angegeben. Vorbelastungen für das Grundwasser können durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen bestehen.

Erhebliche Vorbelastungen für das Grundwasser sind nicht erkennbar. Die bisherige Nutzung kann die Qualität des Wassers beeinträchtigen. Das Bodenleben und das Grundwasser können beeinträchtigt werden (siehe Boden).

B.1.5 Luft und Klima

Das Bestandsklima im Untersuchungsgebiet steht unter maritimem Einfluss. Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 4° Celsius, der wärmste Monat ist Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 18° Celsius. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 10° Celsius. Der Klima-Atlas von Niedersachsen weist für Bremervörde 1% Windstille pro Jahr aus. Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 750 mm / qm / Jahr. Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai. Besondere Vorbelastungen für das Klima sind nicht erkennbar.

Die unversiegelten Freiflächen können das lokale Klima positiv beeinflussen. Sie mildern Temperaturspitzen in beide Richtungen ab und tragen zu einem ausgeglichenen Wasserhaushalt bei. Dieser Effekt ist bei Grünland durch die geschlossene Vegetationsdecke besonders ausgeprägt.

Eine Bebauung kann durch Verkehr und Haustechnik sowie starke Versiegelung und geringe Durchgrünung das lokale und globale Klima negativ beeinflussen. Bei einem Verlust des Grünlandes ist von einer Verschlechterung des Kleinklimas im Plangebiet auszugehen. Luft und Klima des Plangebietes sind von besonderer bis allgemeiner Bedeutung.

B.1.6 Landschaftsbild

Das Kulturlandschaftsbild der Geest wurde ursprünglich insgesamt stärker durch ein umfassendes Wall- und Feldheckennetz, sowie durch Alleen, Feldgehölze und Wälder in Abwechslung mit einer diversen Feldflur charakterisiert. Die Naturlandschaft ist auf der Geest insbesondere von Wäldern geprägt, mit feuchten bis nassen Auwäldern in den Niederungen, Buchenwäldern an frischen Standorten und Buchen-Eichen- oder Eichenmischwäldern an den mäßig trockenen bis trockenen Standorten. Von diesem sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild ist im Bereich der Eingriffsflächen noch einiges vorhanden. Insbesondere die Grünlandflächen und die vereinzelt im Randbereich vorhandenen Gehölze wirken positiv.

Es werden neue Anpflanzungen mit Gehölzen heimischer Arten als Randeingrünung und Laubbäume im Plangebiet angelegt. Versiegelungen werden auf ein erforderliches Minimum reduziert.

Bei einem umfassenden Konzept zur Ein- und Durchgrünung, wie hier empfohlen, kann das Landschaftsbild weitgehend landschaftsgerecht neu gestaltet werden. Die Gebäude und versiegelten Flächen werden durch ihre Gestaltung und die Gehölz- und Baumbestände in das ländliche Umfeld eingebunden.

B.2 Konfliktanalyse

B.2.1 Arten und Biotope

Unter den gegenwärtigen Voraussetzungen sind für das Plangebiet die angrenzenden Gehölzbiotope heimischer Arten von allgemeiner Bedeutung, das Grünlandbiotop im Plangebiet von allgemeiner bis geringer Bedeutung. Die Bewertung der Grünlandflächen am unmittelbaren Ortsrand kommt zu dem Ergebnis, dass die Freiflächen im Plangebiet als Lebensraum bodenbrütender Vogelarten der Feldflur wenig geeignet sind. Ausweichpotentiale für Arten welche sich auf intensiv genutztem Grünland etablieren, sind im nahen Umfeld weiterhin vorhanden. Das Grünland hat durch die Beweidung mit Pferden und die damit verbundene reichhaltige Insektenfauna eine gewisse Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Mit dem geplanten Vorhaben entstehen auf das Schutzgut Tiere keine erheblichen Beeinträchtigungen. Von der Grünlandfläche wird nur ein Teilbereich in Anspruch genommen, große Teile der Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet stehen auch weiterhin als potentieller Lebensraum und Nahrungshabitat zur Verfügung. Zudem sind südlich und westlich weitere Grünlandflächen vorhanden, die insgesamt deutlich geeigneter erscheinen. Es ist davon auszugehen, dass diese Flächen als Ausweichpotentiale vorhanden sind. Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Errichtung von Gebäuden und Anlagen im neuen Baugebiet führt daher nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter, seltener oder besonders bedrohter Tierarten.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Westen, Norden und Osten bleiben auch zukünftig erhalten und werden durch Gehölzanpflanzungen im Süden ergänzt, so stehen diese als potentieller Brutplatz und Lebensraum zur Verfügung.

Es erfolgt mit der Planung kein Eingriff im Sinne des Artenschutzes. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Während der Bautätigkeit können zeitweilig größere Störeinflüsse aufgrund von Lärm und Staub im Plangebiet auftreten. Um einen mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- *Als Vermeidungsmaßnahme hat die Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen im Zeitraum zwischen 1. September und Ende Februar zu erfolgen. Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden.*
- *Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) eintreten. Dies kann durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Schonung der Gehölzbestände bei Bauarbeiten, Vermeidung von Lichtverschmutzung) vermieden werden.*

B.2.2 Boden

Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung als Intensivgrünland hat im Plangebiet hinsichtlich des Funktionselementes Boden beeinträchtigende Wirkung. Es ist möglich, dass durch die vorangegangenen Nutzungen Gefüge und chemisch-physikalische Eigenschaften der Böden beeinträchtigt und die Vielfalt und Zahl der Bodenlebewesen eingeschränkt sind. Gleichzeitig wirkt Dauergrünland jedoch sehr positiv für viele Bodenparameter.

Tiefer Podsol-Gley und Mittlerer Podsol“ sind als Böden von allgemeiner Bedeutung einzustufen.

Ein wesentlicher Eingriff im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes ist in der zusätzlichen Versiegelung des Bodens zu sehen.

- *Hierfür sind Ausgleichsmaßnahmen (B.4) erforderlich.*

B.2.3 Wasser

Angesichts der vorhandenen Nutzung ist hinsichtlich des Funktionselementes Wasser anzunehmen, dass das Plangebiet überwiegend von allgemeiner Bedeutung für den Wasserhaushalt anzusehen ist. Das Grünland kann jedoch erhöhte Funktionen im Wasserhaushalt erfüllen und insbesondere eine gewisse Rückhaltung von Wasser bei starken Niederschlagsereignissen gewährleisten. Es sind jedoch keine Oberflächengewässer vorhanden und das Plangebiet erfüllt keine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Insgesamt ist es daher von allgemeiner bis geringer Bedeutung für den Wasserhaushalt.

Die geplante Bebauung birgt das Risiko der Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers durch Schadstoffeintrag. Die Regenrückhaltung muss entsprechend den Regeln der Technik angelegt werden, um Schmutzeintrag in bestehende Gewässer zu vermeiden, auch der Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser ist zu vermeiden. Die geplante zusätzliche Versiegelung ist als erheblich einzustufen. Sie verringert die Grundwasserneubildung und kann einen erhöhten Oberflächenabfluss nach sich ziehen. Durch den Verlust des Grünlandes in Verbindung mit Versiegelungen verringert sich das Rückhaltevermögen der Fläche. Versiegelungen sind auf ein unbedingt erforderliches Minimum zu beschränken und alle anderen Bereiche zu begrünen.

- *Der Ausgleich erfolgt in Verbindung mit dem Ausgleich Boden (B.2.2).*

B.2.4 Luft und Klima

Die drei wichtigen Ziele für Luft und Klima sind die Erreichung günstiger Verhältnisse (z.B. gute Durchlüftung, geringe Immissionsbelastung), Erhaltung und Verbesserung von positiven Funktionen (z.B. Frischluftzufuhr) und der Ausgleich von klimatischen und lufthygienischen Belastungen (Mosimann et al. 1999). Dies bedeutet auf der Ebene der Eingriffsregelung vor allem die Erhaltung und ggf. Ergänzung lokaler Klimafunktionen und die Vermeidung unnötigen Schadstoffausstoßes in die Luft.

Für das Kleinklima hat das Gebiet als unversiegelte Grünlandfläche eine lokale Bedeutung. Mit der Erschließung und großflächigen Versiegelungen sind erhebliche Auswirkungen auf das lokale Klima zu erwarten. Durch die geplanten Anpflanzungen von laubtragenden Bäumen und Gehölzen verbleibt vor Ort jedoch kein erheblicher Eingriff in das lokale Klima.

Vor Ort handelt es sich um klimatisch nicht bedeutsame Böden (Gley-Podsol und Podsol), so dass durch die Bebauung keine natürlichen CO₂-Speicher entzogen werden.

- *Es entsteht kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Luft und Klima.*

B.2.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild verändert sich durch den Bebauungsplan. Durch gestalterische Maßnahmen und insbesondere umfassende, landschaftstypische Durch- und Eingrünungen mit Bäumen und Gehölzen kann das Gebiet jedoch landschaftsgerecht eingebunden und neu gestaltet werden. Dann verbleibt kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild.

- *Es verbleibt kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild.*

B.3 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen

Gemäß § 15 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden.

Bei den geplanten Bauvorhaben können folgende Maßnahmen mögliche erhebliche Auswirkungen der Eingriffe vermeiden bzw. minimieren:

- Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaus erreicht werden kann; Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB.
- Minimierung von Erdmassenbewegungen; ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag durch optimierte Höhenplanung soll angestrebt werden.
- Reduzierung der Versiegelung im Rahmen der Planung und Erschließung durch sparsamen Umgang mit entsprechenden Flächen.
- Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu erheblichen Schäden an vorhandenen Gehölzbeständen kommen. Hinsichtlich dessen ist bei der Durchführung der Baumaßnahme die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren“ zu beachten.
- Unmittelbar an den Baubereich angrenzende Bäume sind mittels Stammschutz vor Beschädigungen zu bewahren. Das Abstellen von Baufahrzeugen und das Lagern von Baustoffen im Kronentraufbereich ist nicht zulässig.
- Je Baugrundstück ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum als Hochstamm von min. 14 cm Stammumfang, gemessen in 1m Höhe, der Sorten der Pflanzenliste C zu pflanzen.

Pflanzenliste C: Hochstamm, Stammumfang mind. 14 bis 16 cm: Flatterulme (*Ulmus laevis*) | Hainbuche (*Carpinus betulus*) | Stieleiche (*Quercus robur*) | Eberesche (*Sorbus aucuparia*) | Winterlinde (*Tilia cordata*) | Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Die Pflanzungen werden im ersten Herbst nach Fertigstellung der Erschließung hergestellt. Die Anpflanzungen sind durch Pfähle zu sichern, dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und vor Wildverbiss zu schützen.

- Der Wurzelbereich der Gehölze ist nach den Anforderungen der DIN 18920 zu schützen.
Bei unumgänglichen Eingriffen im Wurzelbereich sind Starkwurzeln möglichst zu erhalten. Abgrabungen im Wurzelbereich der durch Stammschutz gesicherten Bäume, sind von Hand vorzunehmen (gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4). Die Behandlung der Wurzeln und ein ggf. notwendiger Kronenschnitt (Nachschneiden / Auslichten) sind nach den Anforderungen der ZTV-Baumpflege vorzunehmen.
- Die Verwendung von standortfremden Nadelgehölzen und Kirschlorbeeren ist nur als niederwüchsige Einzelgehölze, nicht aber in Gruppen oder Reihen zulässig. Hiermit soll erreicht werden, dass die Gartengestaltung sich am naturräumlichen Zusammenhang orientiert und einen höheren ökologischen Wert erhält und das landschaftstypische Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
- Zur Verbesserung des Angebotes an Nistmöglichkeiten sind im Umfeld der neu zu errichtenden Gebäude 7 Nistkästen für Brutvögel zu installieren, diese sind in mindestens 4 m Höhe mit dem Flugloch nach Süden oder Osten auszurichten.
- Zur Verbesserung des Lebensraumes für Fledermäuse ist an jedem Wohngebäude 1 Fledermauskasten in geeigneter Höhe und Ausrichtung nach Ende der Baumaßnahmen anzubringen.
- Als Vermeidungsmaßnahme hat die Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen im Zeitraum zwischen dem 1. September und Ende Februar zu erfolgen. Alternativ können Bauarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden.

- Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) eintreten. Dies kann durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Schonung der Gehölzbestände bei Bauarbeiten, Vermeidung von Lichtverschmutzung) vermieden werden werden.
- Als Maßnahme zum Insekten und Fledermausschutz ist die Reduzierung der Beleuchtung an den Gebäuden und auf den Parkplätzen auf ein Minimum anzustreben. Die Lichtquellen sollten möglichst niedrig angebracht werden, so dass eine großräumige Anlockwirkung von Insekten verhindert wird. Es sollten voll abgeschirmte Leuchten verwendet werden, die das Licht nach oben und zur Seite abschirmen und nur den gewünschten Raum beleuchten. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe heraus ragen. Es sind nur warmweiße Lampen zu verwenden bis max. 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen und LEDs ohne Blauanteile). Die Beleuchtung sollte durch Bewegungsmelder und/oder Teil- bzw. Nachtabstaltung gesteuert werden.

B.4 Eingriffsbewertung

B.4.1 Eingriffsbilanzierung

Ziel eines Ausgleiches ist immer, die ökologisch-funktionale Gleichwertigkeit zu erreichen. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen in äquivalenter Art wiederhergestellt werden (Breuer 2017). Ist das vor Ort nicht möglich, wird ein Ersatz erforderlich, dieser sollte zumindest im selben Naturraum erbracht werden.

Für die Kompensation ist die ermöglichte zusätzliche Versiegelung zu bilanzieren.

Die **GRZ** der Fläche für Wohnbaufläche wird auf 0,30 festgelegt. Die zulässige Grundfläche kann durch Nebenanlagen und Stellplätze auf bis zu 45% überschritten werden.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die neu ermöglichte Bodenversiegelung wird im Süden des Plangebietes eine SPE-Fläche als 10 m breite Randeingrünung aus heimischen standortgerechten Gehölzen angelegt (siehe B.4.3).

Bestand:	Plangebiet	1,12 ha	
	Straßenverkehrsfläche	0,10 ha	
	Wiesenfläche / Weidefläche	1,02 ha	
Planung:	Plangebiet	1,12 ha	
	Straßenverkehrsfläche	0,10 ha	
	Wohnbauflächen (GRZ 0,3 + 50%) = 45%	0,62 ha	
	- davon Versiegelung 45%	0,28 ha	Eingriff
	Private Grünfläche	0,22 ha	
	SPE-Fläche	0,18 ha	

B.4.2 Eingriffsbewertung Landschaftsbild

Der Bebauungsplan ermöglicht eine neue Bebauung am südlichen Ortsrand von Brobergen. Durch die Schaffung einer breiten Ortsrandeingrünung nach Süden zur freien Landschaft, wird das neue Baugebiet landschaftsgerecht eingebunden.

B.4.3 Eingriffsbewertung Boden

Der Bebauungsplan ermöglicht eine zusätzliche Versiegelung von = **0,28** ha bisher unversiegeltes Intensivgrünland der Wertstufe II.

Der „Tiefe Podsol-Gley“ und der „Mittlere Podsol“ sind als Böden von allgemeiner Bedeutung einzustufen.

Bei Böden von allgemeiner Bedeutung sind diese im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen.

Es sind somit $(0,28 \text{ ha} \times 0,5) = 0,14 \text{ ha}$ Eingriff in den Boden zu kompensieren.

B.4.4 Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des Plangebietes

Festsetzung für das Schutzgut Boden und Landschaftsbild

Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche (SPE-Fläche 0,18 ha)

Als Ausgleich für die zusätzlich ermöglichte Bodenversiegelung im Plangebiet wird südlich im Plangebiet ein Flächenanteil von 0,18 ha als SPE-Fläche (Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) angelegt.

Die SPE-Fläche liegt auf einem eigenem Flurstück. Die SPE-Fläche wird nicht den jeweiligen Baugrundstücken zugeschlagen. Die Anpflanzungen werden vom Investor vorgenommen und gepflegt.

Die SPE-Fläche ist mit mindestens 5 verschiedenen Arten von Gehölzen gemäß der jeweiligen Pflanzenliste A und der Pflanzenliste B in Reihen zu bepflanzen. Zwischen und in den Reihen der Gehölzanpflanzungen ist ein max. Abstand von 1,50 m zu halten. Es sind 1/3 Heister der Pflanzenliste A und 2/3 Sträucher der Pflanzenliste B zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen sowie vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität an gleicher Stelle zu schaffen.

Pflanzenliste A: Heister in der Qualität: 2 x verpflanzt, Höhe 125 bis 150 cm: Flatterulme (*Ulmus laevis*) | Hainbuche (*Carpinus betulus*) | Stieleiche (*Quercus robur*) | Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) | Feldahorn (*Acer campestre*) | Eberesche (*Sorbus aucuparia*) | Winterlinde (*Tilia cordata*) | Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Pflanzenliste B: Sträucher in der Qualität: leichter Strauch, 1 x verpflanzt, Höhe 70-90 cm: Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) | Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) | Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) | Schlehe (*Prunus spinosa*) | Wildbirne (*Pyrus pyraster*) | Hasel (*Corylus avellana*) | (Euonymus europaeus) | Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) | Salweide (*Salix caprea*).

Die Bepflanzungen werden im ersten Herbst nach Beginn der Erschließung hergestellt. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und vor Wildverbiss zu schützen.

Durch die Verankerung der grünordnerischen Maßnahmen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass der Ausgleich fachgerecht umgesetzt wird. Der Grundstückseigentümer ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur fachgerechten Pflege und Unterhaltung der aufgeführten Pflanzungen verpflichtet. Sollten Pflanzen eingehen bzw. nicht mehr vorhanden sein, so sind diese umgehend in der gleichen Art und Qualität zu ersetzen.

B.4.5 Sicherung der Kompensationsflächen

Die für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen notwendigen Flächen werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert.

B.4.6 Durchführung der Maßnahmen (Zeitpunkt)

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Herbst, nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet, durchgeführt.

Nach Fertigstellung erfolgt eine Fertigstellungsanzeige für die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde.

B.5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Brobergen überplant mit dem Bebauungsplan Nr. 6 „An der Fährstraße“ ein Areal von ca. 1,12 ha. Im Plangebiet ist eine intensiv genutzte Grünlandfläche vorhanden.

Im Plangebiet sollen Wohnbauflächen erschlossen werden. Hierfür werden zusätzliche Gebäude, Wegeflächen und Grünflächen erforderlich. Durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan können viele erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Zusammenfassung der Prüfung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Durch das Vorhaben besteht potenziell die Möglichkeit der baubedingten Schädigungen und Störungen, mit möglichen Beeinträchtigungen folgender artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und -gruppen:

- Gehölzbrütende Vögel
- Fledermäuse

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind wirksam: Für die genannten Arten können bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 ausgeschlossen bzw. vermieden werden. Eine Ausnahmegprüfung ist demzufolge nicht erforderlich.

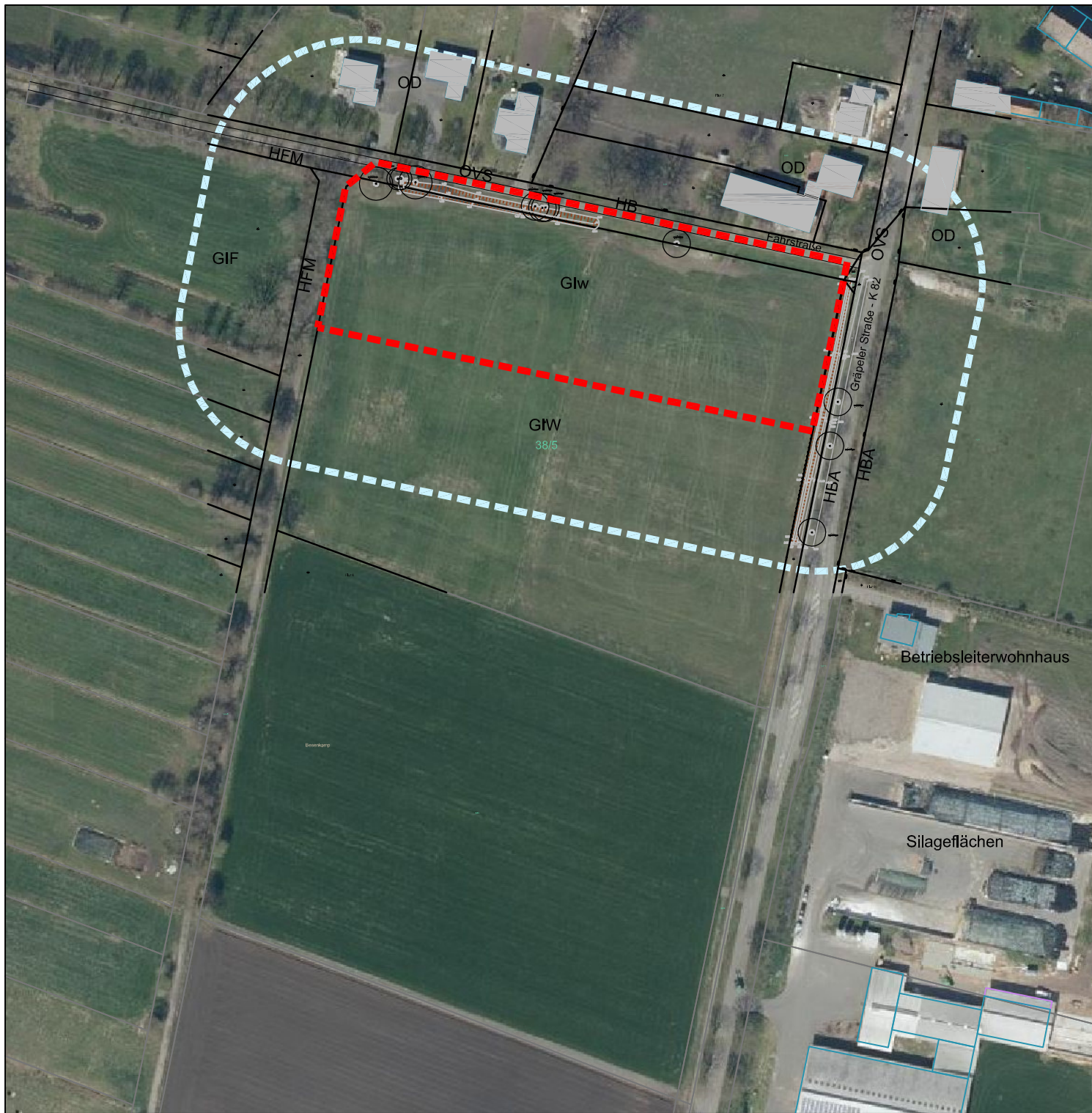
Für die zusätzlich ermöglichte Bodenversiegelung entstehen Ausgleichserfordernisse, die auf einer SPE-Fläche innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Der Verlust bzw. die Zerstörung archäologischer Fundstätten ist durch die frühzeitige Einbeziehung und Testschnitte der zuständigen Kreisarchäologie zu vermeiden.

- *Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Planvorhaben verbleiben und die Eingriffe kompensiert sind.*

Literaturverzeichnis

- BREUER, W. (2017): Beobachtungen aus 40 Jahren Eingriffsregelung. In: NLWKN (Hrsg.): Beiträge zur Eingriffsregelung VII. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 37/2, 36-49. Hannover, Stand 2/2017.
- BALZER, S.: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV; Hrsg.: BfN Bundesamt für Naturschutz, <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse.html>
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas
- BLUME, H.-P., Brümmer, G.W., Horn, R., Kandeler, E., Kögel-Knabner, I., Kretzschmar, R., Stahr, K. & B.-M. Wilke (2010): Scheffer/Schachtschabel. Lehrbuch der Bodenkunde. Berlin / Heidelberg, Nachdruck 2016.
- BREUER, W. (2015): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35/2, 63-71. Hannover, Stand 2/2015.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2020): Die Fledermäuse Europas, Kosmos Naturführer, 2. Auflage
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32/1, 1-60. Hannover, Stand 1/2012.
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. In: NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, 1-326. Hannover, Stand 7/2016.
- GLANDT, D. (2014): Heimische Amphibien, Bestimmen – Beobachten – Schützen; Aula Verlag, Sonderausgabe der ersten Auflage (2008)
- KAISER, T. & D. Zacharias (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/1, 2-60. Hildesheim, Stand 1/2003.
- KRÜGER, T., NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015, in: Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 35.Jg. Nr.4, S.181-260, Hannover
- LANDKREIS STADE NATURSCHUTZAMT (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade
- MOSIMANN, T., Frey, T. & P. Trute (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 19/4, 201-276. Hildesheim, Stand 4/1999.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM & Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/4, 117-152. Hildesheim, Stand 4/2003.
- POUDLOUCKY, R., FISCHER, C. (2013) Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, Stand Januar 2013
- SCHRÖDTER, W., HABERMAS-NIEBE, K. (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. Hrsg.: vhw, Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V. ; Niedersächsischer Städtetag
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135 – 695. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.



Lageplan Biotopbestand

Bebauungsplan Nr. 6
 "An der Fährstraße", Brobergen
 Gemeinde Kranenburg

Legende:

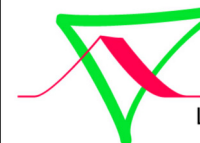
- Glw Intensivgrünland
- HB Einzelbaum / Baumgruppe Arten
- HBA Baumreihe
- HFM Strauch-Baumhecke
- GIF feuchtes Intensivgrünland
- OVS Straßenverkehrsfläche
- OD Dorfgebiet

- Grenze Plangebiet
- Grenze Untersuchungsgebiet



Plan Nr. 5407.1
 Stand: 06.12.2022
 Maßstab: A4 / 1: 2.000

Auftraggeber:
 Gemeinde Kranenburg
 Mittelweg 2
 21709 Himmelpforten



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. Klaus Ebler
 Landstraße 10
 21727 Estorf

Tel.: 0 41 40 - 87 62 66
 Mobil: 0170 - 353 18 95

E-Mail: klaus@ebler.com
 Web: www.ebler.com